



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Jean-Claude TRICHET

Präsident

L/JCT/03/34

Franco Frattini

Präsident des Rates der Europäischen Union

Rue de la Loi 175

B-1048 Brüssel

26. November 2003

Aufnahme eines neuen Artikels in den Verfassungsvertrag, der die Änderung grundlegender konstitutioneller Regelungen des Europäischen Systems der Zentralbanken durch ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht

Sehr geehrter Herr Frattini,

nach den mir vorliegenden Informationen hat die Europäische Kommission der italienischen EU-Präsidentschaft den Vorschlag unterbreitet, den Geltungsbereich des Artikels 10.6 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank durch die Aufnahme eines neuen Artikels III-79(7) in die Verfassung zu erweitern. Der Wortlaut des Vorschlags, der meines Wissens anlässlich des Konklave auf Ministerebene am 28. und 29. November 2003 in Neapel diskutiert werden soll, ist wie folgt:

„Artikel III-84 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Verfassung und die Artikel 10 bis 12 und 43 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank können durch einen Beschluss des Europäischen Rates entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission einstimmig geändert werden.“

Der EZB-Rat ist über diesen Vorschlag sehr besorgt. Dieser würde den Geltungsbereich des derzeitigen vereinfachten Verfahrens zur Änderung des Artikels 10.2 der EZB-Satzung erheblich ausweiten und sich auch

auf Änderungen der grundlegenden Regelungen für die Beschlussorgane der EZB erstrecken. Auch die obligatorische Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten, wie sie derzeit in Artikel 10.6 der ESZB-Satzung vorgesehen ist, würde damit aufgehoben. Dies würde eine weitreichende Änderung der derzeitigen Verfassung des ESZB bedeuten, der vom EZB-Rat nicht zugestimmt werden kann.

Der Erfolg der Europäischen Währungsunion ist von der Stabilität des institutionellen Rahmens abhängig. Grundlegende konstitutionelle Regelungen des ESZB, wie sie in Artikel 10 bis 12 der Satzung enthalten sind, sollten beständig und stabil sein. Sie sollten deshalb nicht durch ein vereinfachtes Verfahren geändert werden können.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass der Vorschlag eine „institutionelle Änderung im Währungsbereich“ bedeuten würde. Er sollte daher nach Artikel 48 des Vertrags über die Europäische Union der EZB offiziell zur Stellungnahme vorgelegt werden, bevor die Regierungskonferenz einvernehmlich über die Änderungen des Vertrags beschließt.

Mit freundlichen Grüßen

[Jean-Claude TRICHET]